

RzF - 17 - zu § 19 Abs. 3 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.09.1992 - 11 B 6.92

Leitsätze

1. Nicht nur betriebswirtschaftliche sondern auch andere durch Flurbereinigungsmaßnahmen geschaffene Vorteile für die gärtnerische und freizeitmäßige Nutzung eines Grundstücks rechtfertigen die Heranziehung zu Flurbereinigungsbeiträgen.
2. Der Vorteilsausgleich ist bestimmendes Motiv für die Heranziehung zu Beiträgen nach [§ 19 Abs. 1 FlurbG](#).

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 25 - zu § 19 Abs. 1 FlurbG](#).